

Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7  
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



# BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde  
durchgeführte Querschnittsprüfung  
mit dem Prüfungsschwerpunkt  
„Darlehensmanagement“

in zwölf steirischen Gemeinden

(Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt  
Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am  
Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab,  
Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg)

**Teilbericht Marktgemeinde Obdach (GKZ: 62042)**

**GZ.: ABT07-147963/2024-7**

Graz, am 14.08.2025



Das Land  
Steiermark

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORBEMERKUNG</b>	<b>4</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND</b>	<b>6</b>
1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen	6
1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung	7
1.2.1 Prüfungsziele:	7
1.2.2 Prüfungsumfang:	7
1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:	7
1.2.4 Ergänzende Feststellungen:	8
1.3 Prüfungszeitraum	8
1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.5 Rechtliche Grundlagen	9
<b>TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES</b>	<b>10</b>
<b>2 ANONYMISIERTE AUSWERTUNGEN ZUM QUERSCHNITTSPRÜFUNGSTHEMA DARLEHENSMANAGEMENT</b>	<b>10</b>
2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	10
2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	11
2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	12
2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen	12
2.4.1 Fremdwährungsdarlehen	12
2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	12
2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	13
2.4.4 Innere Darlehen	13
2.4.5 Kurzfristige Darlehen	13
2.4.6 Schuldendienstsätze	13
2.4.7 Gewährte Darlehen	13
2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	14
2.5.1 Ausschreibung und Vergabe	14
2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	14
2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	15
2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement	15
2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	16
2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	17
<b>3 SOCKELTHEMEN</b>	<b>18</b>
3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen	18
3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	18
3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR	20
3.4 Darlehen	21
3.5 Leasinggeschäfte	21
3.6 Haftungen	21
<b>TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES</b>	<b>22</b>
<b>4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES DARLEHENSMANAGEMENTS</b>	<b>22</b>
4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	22

4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	23
4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	24
4.4	Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten	24
4.4.1	Fremdwährungsdarlehen	24
4.4.2	Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	24
4.4.3	Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	24
4.4.4	Innere Darlehen	24
4.4.5	Kurzfristige Darlehen	25
4.4.6	Schuldendienstsätze	25
4.4.7	Gewährte Darlehen	25
4.5	Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	25
4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	25
4.5.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	26
4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	26
4.5.4	Tilgung der Darlehen	27
4.5.5	Zinsmanagement in der Gemeinde	27
4.5.6	Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum	27
4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	27
4.7	Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	28
4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	29
4.9	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	32
<b>5</b>	<b>GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN</b>	<b>34</b>
5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	34
5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	35
5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	38
5.4	Darlehen	39
5.5	Leasinggeschäfte	39
5.6	Haftungen	40
5.7	Finanzsituation	41
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b>	<b>48</b>

## Vorbemerkung

---

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Abkürzungsverzeichnis

---

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BZ	Bedarfszuweisungen
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
etc	et cetera
EUR / €	Euro
ff	und der, die folgende(n)
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GHD	Gemeindehaushaltsdaten
GK	Gemeinekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GR	Gemeinderat
GRW	Gemeinderatswahl
GSR 2015	Gemeindestrukturreform 2015
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von

inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KG	Kommanditgesellschaft
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen
min	mindestens
Mio	Million(en)
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
Pkt	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
RL	Rücklagen
rd	rund
RL	Rücklage
SA	Saldo
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

# 1 Prüfungsablauf und Gegenstand

---

## 1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2024 von den zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab, Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg) das „Darlehensmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 13.05.2024 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 122/2024, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

## **1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung**

### **1.2.1 Prüfungsziele:**

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

### **1.2.2 Prüfungsumfang:**

- Beim **Querschnittsprüfungsthema** „Darlehensmanagement“ wurden die Finanzschulden der Gemeinden einer Prüfung unterzogen. Die im Prüfungszeitraum 2020-2023 neu aufgenommenen Darlehen und die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen sowie die vorliegenden Unterlagen waren Thema einer vertiefenden Prüfung. Die Auswirkungen der Darlehenstilgungen auf die Finanzlage wurden schwerpunktmäßig thematisiert.
- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wurde der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, Leasinggeschäfte und Haftungen sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

### **1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:**

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

#### **TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes sind die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt. Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement aufbereitet. Unter Pkt 3 erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen. Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

#### **TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:**

In diesem Teil des Berichtes werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Feststellungen zum Querschnittsprüfungsthema „Darlehensmanagement“ unter Pkt 4 und zu den Sockelthemen unter Pkt 5 detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen ist unter Pkt 6 angeschlossen.

## **1.2.4 Ergänzende Feststellungen:**

Eine lückenlose Prüfung aller Darlehensakten war aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen aufgrund der hohen Darlehensanzahl nicht in allen Gemeinden möglich. In diesen Fällen wurde ein repräsentativer Querschnitt der verschiedenen Darlehen zur Prüfung herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen gelegt.

Gehaltsvorschüsse an Gemeindebedienstete sind zwar Darlehen im Sinne der VRV 2015, unterliegen jedoch gem § 90 Abs 6 Z 3 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Diese von der Gemeinde gem § 90 Abs 1 Z 3 GemO gewährten Darlehen wurden in der gegenständlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

In den Sockelthemen wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) näher betrachtet. In jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag, wurde dieser herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG in die Prüfung einbezogen wurden. Die ADG in ihrer Gesamtheit war nicht Prüfungsthema.

## **1.3 Prüfungszeitraum**

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Auf Grund der ermittelten Ergebnisse der Prüfungsmaßnahmen vor Ort war es erforderlich den Prüfungszeitraum für bestimmte Themen auf das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern.

## **1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen**

Die Querschnittsprüfung wurde, wie unter Punkt 1.1 festgehalten, am 13.05.2024 eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 13.06.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Obdach auf einem von der Gemeindeaufsicht zur Verfügung gestellten SharePoint hochgeladen. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Obdach erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort im Gemeindeamt im November 2024 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Herrn Peter Knoll.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 23.04.2025 für alle Gemeinden mittels Webex-Besprechung statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 08.05.2025 im Gemeindeamt statt.

## **1.5 Rechtliche Grundlagen**

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 122/2024; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

# TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

---

## 2 Anonymisierte Auswertungen zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement

---

### 2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Prüfung insgesamt 573 aktuelle Datensätze zu den Darlehen, mit folgender Aufteilung lt Kontierung festgestellt:

Gliederung der Darlehen lt RA 2023	Anzahl
Anzahl der Datensätze zu Darlehen vom Bund/Bundesfonds KGr 340	4
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Ländern/Landesfonds KGr 341	27
Anzahl der Datensätze zu Investitionsdarlehen von Gemeinden KGr 342	0
Anzahl der Datensätze zu sonstigen Darlehen (von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern, Trägern des öffentlichen Rechts, usw) KGr 343, 344, 345, 347	2
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Finanzunternehmungen KGr 346	490
Anzahl der Datensätze zu kurzfristigen Schulden KGr 359	50
Gesamtsumme der Datensätze zu Darlehen	573

Bei zahlreichen Gemeinden wurden Darlehen ausgewiesen, die auf mehrere Ansätze aufgeteilt sind. Dies wurde insbesondere nach der Umstellung auf die VRV 2015 in den Jahren 2020 und 2021 so dargestellt, da teilweise nicht ausfinanzierte Vorhaben aus dem außerordentlichen Haushalt (bis 2019 lt VRV 1997) in die investiven Einzelvorhaben zu übernehmen waren. Fallweise wurde ein einziges Darlehen zur Bedeckung vieler offener Vorhaben verwendet. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Darlehensverträge nicht mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Darlehen bzw mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Darlehen überein. Die Aufteilung dieser Darlehen konnte in allen Fällen schlüssig nachvollzogen werden.

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Finanzschulden im RA 2023 hat eine Gemeinde mit 144 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei sechs Datensätzen.

## **2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen**

Die Aktenführung ist bei acht Gemeinden (66,67 %) in Papierform organisiert. Vier Gemeinden (33,33 %) haben eine rein elektronische oder eine teils elektronische und physische Aktenführung. Es wurde festgestellt, dass durch die Übernahme der Akten von Fusionsgemeinden zum Prüfungszeitpunkt in einzelnen Gemeinden noch immer unterschiedliche Aktenführungsvarianten gegeben sind. Die betroffenen Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In den Darlehensakten wurden die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse, vollständig unterfertigte Darlehensverträge mit eventuellen Zusatzverträgen/-vereinbarungen und die dazugehörigen Zeichnungs- oder Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, sowie aktuelle Tilgungspläne und Kontoauszüge per 31.12.2023 geprüft.

Es konnte bei neun Gemeinden (75 %) von den Prüfungsorganen festgestellt werden, dass die Aktenführung trotz einzelner Mängel gewährleistet war. Bei drei Gemeinden (25 %) war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Darlehensunterlagen gegeben war.

Bei neun Gemeinden (75 %) waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist) in den Akten aufliegend. Bei sechs Gemeinden (50 %) waren aktuelle und vollständig unterfertigte Darlehensverträge in der Aktenführung bei allen Darlehen nachvollziehbar. Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen waren bei drei Gemeinden (25 %) in allen geprüften Darlehensakten vollständig vorhanden. Aktuelle Tilgungspläne wurden in zehn Gemeinden (83,33 %) bei allen geprüften Darlehen vorgelegt.

Um festzustellen, ob die aktiven Darlehen auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2023 in den Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Darlehensnachweis) dargestellt sind, wurde eine lückenlose Prüfung aller Kontoauszüge zu den per 31.12.2023 laufenden Darlehen durchgeführt. Bei zehn Gemeinden war die vollständige Übereinstimmung aller Darlehensstände per 31.12.2023 mit den Kontoauszügen gegeben, bei zwei Gemeinden konnte die Übereinstimmung nicht bei allen Darlehen nachvollzogen werden, da Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden bzw einzelne Daten nicht abgestimmt werden konnten.

## **2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023**

Vorab wird festgehalten, dass der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat lt VRV 2015 in der Anlage 6c, für die Gemeinden in der Steiermark gem StGHVO in der Anlage 9b zu erfolgen. In der Anlage 9b zur StGHVO ist der Vorhabencode, soweit vorhanden, zwingend vorgesehen. In der Anlage 6c zur VRV 2015 wird der Vorhabencode fakultativ genannt.

Wenn in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in der Steiermark Einzelnachweise über Finanzschulden und Schuldendienst als Anlage 6c VRV 2015 benannt werden, so sind die Vorhabencodes (VC) in diesen Nachweisen verpflichtend anzuschlagen.

Bei vier Gemeinden (33,33%) wurden die Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 im RA 2023 nicht dargestellt.

Die in den Gemeinden geführten Darlehen waren bei allen zwölf geprüften Gemeinden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 erfasst. In einer Gemeinde wurde ein Darlehen irrtümlich als Darlehen von Unternehmen dargestellt, obwohl es sich um ein Bankdarlehen handelt.

## **2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen**

### **2.4.1 Fremdwährungsdarlehen**

In den geprüften Gemeinden wurden per 31.12.2023 keine Fremdwährungsdarlehen festgestellt.

### **2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen**

Es wurden in vier Gemeinden insgesamt sechs Landesdarlehen (sogenannte „Ortserneuerungsdarlehen“), vorgefunden. Den betroffenen Gemeinden wurde im Februar 2024 ein Schreiben der Aufsichtsbehörde übermittelt, in denen die Darlehensdaten angeführt waren, und die erforderliche Darstellung vorgegeben wurde. Lediglich eine Gemeinde hat die erforderliche Rücklagenbildung für diese Darlehen auch tatsächlich umgesetzt. Die anderen Gemeinden haben die Erfordernisse der Darstellung dieser Darlehen sowie die Ansparung für die Tilgung bei Endfälligkeit nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig erfüllt.

### **2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte**

Es wurde in einer Gemeinde ein Datensatz im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst vorgefunden, der als darlehensähnliches Rechtsgeschäft zu bezeichnen ist. Dieses wurde von der Aufsichtsbehörde als solches genehmigt.

### **2.4.4 Innere Darlehen**

Gemäß § 190 Abs 2 StGHVO können (tatsächlich angesparte) Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Es wurden in sieben Gemeinden insgesamt zehn innere Darlehen vorgefunden. Bei vier Gemeinden laufen die Tilgungen plangemäß bzw wurden auch vorzeitige Tilgungen durchgeführt. Bei drei Gemeinden konnten Tilgungen dieser inneren Darlehen nicht schlüssig nachvollzogen werden. Teilweise konnten keine vom Gemeinderat beschlossenen Tilgungspläne vorgelegt werden. Eine Gemeinde hat innere Darlehen über eine Laufzeit von 25 Jahren beschlossen, und gleichzeitig die Rücklagen in den Gebührenbereichen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung beinahe zur Gänze aufgebraucht.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, die [FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen](#) der A7 zu beachten, und innere Darlehen nur nach diesen Vorgaben abzuwickeln.

### **2.4.5 Kurzfristige Darlehen**

Es wurde die richtige Verbuchung der „kurzfristigen Darlehen“ (auch langfristige Finanzschulden im letzten Tilgungsjahr) überprüft. Sofern kurzfristige Darlehen darzustellen waren, wurden diese in den Datensätzen bei allen Gemeinden korrekt über das Konto 359xxx dargestellt.

### **2.4.6 Schuldendienstsätze**

Schuldendienstsätze zu Darlehen wurden lt Einzelnachweis über Finanzschulden in fünf Gemeinden festgestellt. Eine Gemeinde hat die Schuldendienstsätze nicht den Darlehen zugebucht und daher auch keine Darstellung dieser Kostenersätze im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) angeführt.

### **2.4.7 Gewährte Darlehen**

Von der Gemeinde gewährte Darlehen wurden in vier Gemeinden vorgefunden. Zwei Gemeinden konnten zu diesen Darlehen keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlegen.

Bei drei Gemeinden lassen sich die Tilgungen nicht mit einem Tilgungsplan abstimmen bzw sind keine Tilgungspläne vorhanden. Es wurde festgestellt, dass in einer Gemeinde die Tilgungen über dem Tilgungsplan liegen.

## **2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen**

### **2.5.1 Ausschreibung und Vergabe**

Vor einer Darlehensaufnahme haben lt eigenen Angaben zehn von zwölf Gemeinden eine Prüfung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von anderen Finanzierungsformen gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO durchgeführt. Unterlagen über die Beurteilung liegen nur fallweise in den Gemeinden auf bzw waren den Verhandlungsschriften zu entnehmen.

Die Darlehensausschreibungen bzw Einladungen zur Angebotsabgabe wurden von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, drei Gemeinden haben externe Unternehmen damit beauftragt. Zwei Gemeinden haben im Prüfungszeitraum teilweise selbst ausgeschrieben oder Externe damit beauftragt.

Zur Angebotsabgabe wurden zwischen zwei und sieben Banken eingeladen. Schlüssig nachvollziehbare Aufstellungen der eingelangten Angebote wurden in zehn Gemeinden festgestellt. In zwei Gemeinden wurden solche Aufstellungen nur teilweise bzw nicht vorgefunden.

Die Aufbereitung der Angebotsunterlagen wurde von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, in zwei Gemeinden wurden im Prüfungszeitraum teilweise externe Stellen (Gemeindebund, Unternehmen usw) herangezogen. Drei Gemeinden haben angegeben, solche Aufstellungen (mit Beurteilung der Angebote) immer extern erarbeiten zu lassen.

### **2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen**

Bei Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gem § 90 GemO wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen Bezug genommen. Sämtliche im Prüfungszeitraum neu aufgenommenen Darlehen wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist) vorhanden.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Darlehensakten (die teilweise nur stichprobenartig durchgeführt werden konnte) ist jedoch aufgefallen, dass bei den älteren Darlehen, die vor 2020 von den Gemeinden aufgenommen wurden, aufsichtsbehördliche Genehmigungen fallweise nicht den Akten angeschlossen waren bzw nicht vorgelegt werden konnten.

### **2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck**

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wurde festgestellt, dass bei sieben Gemeinden die Darlehenshöhen bzw die zugezählten Darlehenssummen im abgeschlossenen Vorhaben mit der in der Genehmigung der A7 angeführten maximalen Darlehenshöhe übereingestimmt haben. Bei fünf Gemeinden wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehenssummen nicht in voller Höhe zugezählt.

Es ist auch aufgefallen, dass in den Voranschlägen präliminierte und bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen bei fünf Gemeinden teilweise nicht zugezählt worden sind. Eine dieser Gemeinden hat im gesamten Prüfungszeitraum acht aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen nicht zugezählt, da die Finanzierung der Projekte insbesondere im Zeitraum 2020-2022 durch Förderungen sichergestellt war oder die Projekte letztlich nicht umgesetzt wurden.

Die zweckentsprechende Verwendung aller geprüften Darlehen konnte in elf Gemeinden festgestellt werden. Eine Gemeinde hat ein Darlehen nicht für den genehmigten Zweck verwendet. Hier wurde ein Darlehen zur Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges nicht für jene Feuerwehr verwendet, für die es beantragt und genehmigt worden war. Festgestellt wurde auch, dass die in den Verträgen angeführten Darlehenszwecke bei zwei Gemeinden nicht exakt mit den buchhalterisch dargestellten Verwendungszwecken abstimmbare waren.

Bei einer Gemeinde wurden von der Bank Zinsen kapitalisiert, und somit die genehmigte Darlehenssumme kurzfristig überschritten. Die Zinsen wurden unverzüglich wieder getilgt, sodass die Darlehenssumme wieder im aufsichtsbehördlich genehmigten Rahmen blieb.

### **2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement**

Bei allen geprüften Darlehen wurde der Tilgungsbeginn lt Tilgungsplan festgestellt. Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) VRV 2015 ausgewiesenen Darlehenslaufzeiten haben bei 50 % der Gemeinden bei allen geprüften Darlehen vollständig mit den vertraglich vereinbarten Laufzeiten übereingestimmt. Eine Abstimmung dieser Daten war bei fünf Gemeinden (41,67 %) nur teilweise möglich und bei einer Gemeinde war die Übereinstimmung bei keinem Darlehen gegeben. Diese Gemeinde hat vorzeitige Tilgungen durchführt, die eine Veränderung der Laufzeiten bewirkt haben.

Es wurde festgestellt, dass in drei Gemeinden Verantwortlichkeiten für das Darlehens- und Zinsmanagement in einer Planstelle bzw in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt sind.

Zwei Gemeinden haben externe Unternehmungen mit dem Darlehensmanagement beauftragt. Eine dieser Gemeinden hat Konditionsänderungen tatsächlich durchgeführt und diese der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In der anderen Gemeinde wurde ein Unternehmen im ersten Schritt mit einer Evaluierung des Darlehensbestandes beauftragt. Die Gemeinde hat danach keine weiteren Aufträge erteilt.

Nachverhandlungen zu den Zinsen wurden auf Nachfrage in fünf Gemeinden geführt. Unterlagen dazu konnten nur teilweise vorgelegt werden. Keine der geprüften Gemeinden hat im Prüfungszeitraum Umschuldungen oder Darlehenskonvertierungen durchgeführt.

In sieben Gemeinden ist trotz teilweise sehr hoher Darlehensbelastungen kein Darlehens- oder Zinsmanagement feststellbar. Hier sind keine nachvollziehbaren Verantwortlichkeiten festgelegt und wurden auch keine schlüssig nachvollziehbaren Unterlagen über Zinsverhandlungen oder Darlehenskonvertierungen vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde durch aktives Zinsmanagement versucht, einen mindestens 50 %-igen Anteil am Darlehensvolumen als fix verzinste Darlehen zu halten, um eine Risikoverteilung zu erreichen. Das hat sich im Prüfungszeitraum als zielführende Maßnahme erwiesen, da die fix verzinste Darlehen in einer Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Während die Zinsbelastung in anderen Gemeinden mit ausschließlich variabel verzinste Darlehen von 2022 auf 2023 meist um das fünf- bis sechsfache gestiegen ist, hat sich die Zinsbelastung in dieser Gemeinde nahezu verdreifacht.

Der Prüfungsausschuss hat sich im Prüfungszeitraum mit den Darlehen bzw mit der Zinsbelastung durch die Darlehen in sechs Gemeinden in zumindest einer Sitzung auseinandergesetzt.

## **2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023**

In den geprüften Gemeinden wurden 102 investive Einzelvorhaben mit Darlehensfinanzierung bzw Teilfinanzierung über Darlehen festgestellt. Die Vorhabencodes für die geprüften investiven Einzelvorhaben wurden bei allen Gemeinden korrekt dargestellt.

Die Darstellung von investiven Einzelvorhaben in den Investitionsnachweisen gem Anlage 7 StGHVO war insbesondere in den Jahren 2020-2021 nicht immer schlüssig nachvollziehbar. Einerseits war die Übernahme der Ist-Abgänge in den nicht ausfinanzierten Projekten des außerordentlichen Haushaltes lt VRV 1997 nicht bei allen Gemeinden nachvollziehbar, andererseits war die Führung der investiven mehrjährigen Einzelvorhaben in den Jahren 2020 und 2021 nach den Bestimmungen der VRV 2015 fallweise fehlerhaft.

Beispielsweise wurden bei einer Gemeinde drei investive Vorhaben zur Anschaffung von Notstromaggregaten im RA 2020 über den Kassenstärker vorläufig bedeckt, obwohl lt VA 2020 eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war. Die nicht bedeckten Vorhaben wurden im Folgejahr 2021 irrtümlich mit Nullsummen dargestellt und auch nicht in die Folgejahre übertragen. Damit wurden diese Investitionen im Haushaltsjahr 2020 aus einem bereits überzogenen Girokonto finanziert, obwohl eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war.

Schwerpunktmäßig wurden die Zuzählungszeitpunkte und die Höhe der Zuzählungen von Darlehen bei den Projekten geprüft. Bei Betrachtung dieser Finanzmittelflüsse wurde darauf geachtet, ob die Darlehenszuzählungen dem Baufortschritt bzw dem Finanzbedarf entsprechen.

Bei einzelnen Gemeinden wurde festgestellt, dass eine Liquiditätsstärkung durch Darlehenszuzahlungen über dem Finanzbedarf im Projekt nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Jahre gegeben war. Beispielsweise wurde bei einer Gemeinde eine Darlehenszuzahlung im Jahr 2021 von rd € 947.000,00 durchgeführt und haben sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Projekt bis 31.12.2023 auf lediglich rd € 240.000,00 summiert. Somit war im Zeitraum 2021 bis 2023 eine Kassenstärkung von jeweils mehr als € 700.000,00 gegeben. Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der beschlossene Kassenkredit ohne die Kassenstärkung über Darlehenszuzahlungen bereits überschritten worden wäre und somit die Liquidität der Gemeinde über Jahre rechtlich nicht gegeben war.

Weiters wurde festgestellt, dass zahlreiche Projekte durch Darlehenszuzahlungen bei Projektabschluss überfinanziert dargestellt waren. Es war im Rahmen der Prüfung erkennbar, dass die Zweckbindung der aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen zwar durch die korrekte Zuzahlung zur Kenntnis genommen wurde, jedoch Finanzierungsüberschüsse nicht immer unmittelbar bei Projektabschluss zu einer entsprechenden Sondertilgung der Darlehen geführt haben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei sieben Gemeinden (58,33 %) durch Darlehenszuzahlungen über dem Baufortschritt (bzw über dem Finanzbedarf im Projekt) deutliche Stärkungen der Liquidität bzw des Kassenbestandes bewirkt wurden. Dadurch waren die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in den Haushaltsgrundsätzen gem § 3 StGHVO verletzt und die Basisdaten für eine Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO nicht schlüssig nachvollziehbar.

## **2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung**

Bei acht Gemeinden (66,67 %) wurden Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung von Darlehenstilgungen im Prüfungszeitraum ausgezahlt. Die Verbuchung dieser BZ war in allen Gemeinden am richtigen Ansatz nachvollziehbar. In einer Gemeinde wurde die Verbuchung einer BZ für Darlehenstilgung im Haushaltsjahr 2023 nicht nach dem Regionalen Kontenplan Steiermark vorgenommen.

Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2023 Bedarfszuweisungen auch teilweise zur Bedeckung der Zinslast verwendet wurden, da sie über den dargestellten Tilgungen lagen.

## **3 Sockelthemen**

---

### **3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen**

In zehn der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gemäß § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand/Stadtrat übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 100 GemO konnte von sieben Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (75 %) war zum Prüfungszeitraum eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft gesetzt. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor.

Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Nebenzahlstellen in der Praxis vielfach nicht nachvollzogen werden konnten.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen, in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung, zusammensetzen kann. Die in der ADG oder in den Verfügungen dargestellten Vorgaben müssen jedoch in der faktischen Umsetzung nachvollziehbar sein.

### **3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel**

#### **Hauptzahlstellen:**

In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG in Kraft gesetzt worden und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Tagesabschluss dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei neun Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei drei von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In zwei Fällen waren die Kassenbuchaufzeichnungen unvollständig und musste festgestellt werden, dass die Kassenbuchführung nicht tagesaktuell war. Zusätzlich wurde in einer dieser beiden Gemeinden ein nicht aufzuklärender Kassenmehrvorfund von € 10,78 festgestellt. Es zeigte sich, dass nicht in allen Gemeinden täglich eine Abstimmung des Bargeldbestandes (Istbestand) mit den aktuellen Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestand) erfolgt ist.

Bei einer Gemeinde wurden Gutscheine als Bargeldbestand gezählt und am Konto 200xxx dargestellt. Das Konto 220xxx (geldgleiche Werte) war nicht in Verwendung. Die Darstellung des Bargeldbestandes war daher um den Wert der Gutscheine verfälscht.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw. Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen wurden, stimmten am Prüfungstag bei zehn Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Bei zwei Gemeinden waren teils erhebliche Differenzen gegeben. Eine Gemeinde hat seit Monaten eine Auslandsüberweisung nicht gebucht, und wurde daher eine Differenz festgestellt. In einer weiteren Gemeinde wurde im Tagesabschluss ein Girokonto mit einem Kontostand von jeweils € 30,00 mitgeführt. Dieses Konto wurde im Jahr 2021 aufgelöst. Das heißt, dass eine Abstimmung der gebuchten Bestände mit den aktuellen Kontoauszügen gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO seit Jahren nicht erfolgt ist.

In beiden Fällen sind die Fehler in den Monats- und Quartalsabschlüssen durch die Unterschriften der Verantwortlichen zur Kenntnis genommen worden. Hier zeigt sich, dass offenbar ausgehend von den mit der Materie befassten Bediensteten in der Hauptzahlstelle und der Buchführung bis hin zu den verantwortlichen Gemeindefunktionären niemand diese Differenzen erkannt hat. Offenbar fehlen Basiswissen und Schulungen bei verantwortlichen Bediensteten und wurden fehlerhafte Monats- und Quartalsabschlüsse von Mandataren unterschrieben.

In einer Gemeinde wurden die zur Vorlage an den Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent verwendeten Monatsabschlüsse nicht aus dem System erzeugt, sondern über Excel-Tabellen händisch angefertigt. Mit den Monats- und Quartalsabschlüssen gem § 128 StGHVO wird bestätigt, dass die gebuchten „Sollbestände“ mit den über Kontoauszügen aus den Girokonten und gezählten Barbeständen aus den Zahlstellen nachgewiesenen „Istbeständen“ übereinstimmen. Händisch erzeugte Aufstellungen können keinen Nachweis aus der Buchhaltung ersetzen.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. Bei drei Gemeinden konnte teilweise tagesaktuelles Buchen belegt werden. In fünf Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

### **Nebenzahlstellen:**

Nebenzahlstellen sind in zehn Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 57 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da einige nur saisonal (Freibäder, Weihnachtsgutscheine) in Betrieb waren und einige der zuständigen Bediensteten an den vorgesehenen Prüftagen nicht anwesend waren.

Es wurden zahlreiche Nebenzahlstellen vorgefunden, die nicht in der ADG vorgesehen waren. Festgestellt wurde auch, dass in Nebenzahlstellen mehrere Kassenbehältnisse für eine Kasse verwendet wurden und dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Häufig wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht den Bestimmungen der §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Zehn Gemeinden haben Nebenzahlstellen eingerichtet, bei acht dieser Gemeinden konnten die Nebenzahlstellen zumindest zum Teil geprüft werden. Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war bei vier dieser acht Gemeinden (50 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise (bei einigen Nebenzahlstellen) gegeben und bei zwei Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In acht Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen Gutscheine vorgefunden. Die Verwaltung dieser Gutscheine hat bei vielen Gemeinden zu Beanstandungen geführt.

### **3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR**

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 104 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven war bei neun von zwölf Gemeinden (75%) gegeben.

Die Abstimmung der Rücklagen mit ZMR (KGr 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den KGr 294 und 295 per 31.12.2023 lt RA 2023 hat gezeigt, dass bei 50 % der Gemeinden Übereinstimmung gegeben ist. Bei den anderen Gemeinden waren per 31.12.2023 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und nicht den Sparbüchern/-konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO waren bei drei Gemeinden (25 %) vorhanden.

### **3.4 Darlehen**

Die Darlehen werden als Querschnittsprüfungsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

### **3.5 Leasinggeschäfte**

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und neun Verträgen pro Gemeinde. In drei Gemeinden waren keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war in keiner der neun Gemeinden ohne Beanstandungen. Es fehlten Leasingverträge oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlten daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Es wurden auch vertragliche Vereinbarungen (zB Contracting-Vertrag) als Leasinggeschäfte im Leasingpiegel (Anlage 6i) VRV 2015 ausgewiesen, denen keine Leasingverträge zugrunde lagen.

### **3.6 Haftungen**

Bei den zwölf geprüften Gemeinden waren in elf Gemeinden in Summe 140 einzelne Haftungen in den Haftungsnachweisen (Anlage 6r) VRV 2015 der Rechnungsabschlüsse 2023 ausgewiesen. Die Anzahl der Haftungen schwankt zwischen null und 31 pro Gemeinde.

Die Haftungsakten wurden von sieben Gemeinden in physischer Form, von zwei Gemeinden in elektronischer Form und von zwei Gemeinden in einem gemischten System geführt.

In zwei von elf Gemeinden (18 %) konnten die Haftungsakten ohne Beanstandung geprüft werden. Bei neun Gemeinden (82 %) wurden bei einzelnen Haftungsakten Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet.

Die Haftungsendstände per 31.12.2023 konnten bei zwei Gemeinden (18 %) zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten auch mit den Daten im RA 2023 überein.

Die Verbuchung von Rückstellungen zu Haftungen (KGr 385) wurde in keiner der geprüften Gemeinden vorgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 sind in den geprüften Gemeinden keine Haftungen schlagend geworden.

## TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

---

### 4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements

---

Marktgemeinde:	Obdach
Gemeindenummer:	62042
Bezirk:	Murtal
Einwohner am 01.01.2024:	3.783
Fläche:	159,2 km <sup>2</sup>
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km <sup>2</sup> ):	24

*Quelle: Landesstatistik.steiermark.at*

In der Marktgemeinde Obdach waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2023 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010000) 14 Bedienstete mit 12,91 VZÄ beschäftigt. Es wird angemerkt, dass in diesen Personalzahlen bereits Nachbesetzungen für die 2024 in Pension gehenden Bediensteten eingerechnet sind. In der Finanzverwaltung sind per 31.12.2023 insgesamt fünf Bedienstete (4,6 VZÄ) beschäftigt. Festgestellt wird, dass das Organigramm (Beilage 1 der ADG) nicht mit der Arbeitsaufteilung in der Praxis übereinstimmt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, das der ADG angeschlossene Organigramm im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der Bediensteten zu überarbeiten.

In der Marktgemeinde ist ein elektronischer Rechnungslauf in Verwendung. Eingehende physische Rechnungen werden eingescannt und elektronisch eingebrachte Rechnungen werden elektronisch archiviert. Es erfolgt somit eine automatisationsunterstützte Bearbeitung mittels definierten Prozessschritten.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Marktgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht, wodurch ein Teil der Prüfungsfelder durch Fernzugriff auf das System abgearbeitet werden konnten.

#### **4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses**

Die Marktgemeinde Obdach weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) des Rechnungsabschlusses 2023 per 31.12.2023 insgesamt 52 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 5.271.884,48 dargestellt.

Es sind drei Investitionsdarlehen von Ländern oder Landesfonds (Konto 341xxx) mit einer Gesamtsumme von € 289.194,28 und 46 Darlehen von Finanzunternehmen (Konto 346xxx)

mit einer Gesamtsumme von € 4.982.690,20, sowie drei Datensätze als kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) mit einer Gesamtsumme per 31.12.2023 von € 0,00 ausgewiesen.

In diesem Datenbestand sind keine Fremdwährungsdarlehen, keine Ortserneuerungsdarlehen, keine endfälligen Darlehen, keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte und auch keine inneren Darlehen vorhanden. Es sind keine von der Marktgemeinde gewährten Darlehen festgestellt worden.

## **4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen**

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich über physische Darlehensakten deren Aufbau meist gut strukturiert ist. Die Akten sind jedoch in vielen Fällen nicht vollständig.

Es wurde festgestellt, dass bei 16 Darlehensakten kein Gemeinderatsbeschluss zur Darlehensaufnahme im Akt vorgefunden wurde. Bei zehn geprüften Darlehen wurden keine bzw keine unterfertigten Darlehensverträge in den Akten vorgefunden. Bei sieben Akten fehlen die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen in den Unterlagen.

Im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 wurde der „Abwasserverband Steirisches Zirbenland“ aufgelöst und die Verbandsdarlehen von der Marktgemeinde Obdach übernommen. Zu diesen Darlehensakten fehlen Darlehensverträge, GR-Beschlüsse, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Amtsbescheinigungen. Mängel wurden aber auch bei anderen, von Fusionsgemeinden übernommenen Darlehensakten, festgestellt.

Die in den Rechenwerken ersichtlichen ursprünglichen Darlehenshöhen sind in mehreren Fällen nicht plausibel nachvollziehbar. Sie differieren teilweise zu den GR-Beschlüssen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die aktuellen Darlehensakten umfassend zu überarbeiten, fehlende Unterlagen zu vervollständigen und den Datenbestand im System mit den Akten abzustimmen.

Bei Abstimmung der Kontoauszüge per 31.12.2023 mit dem Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 (Anlage 6c) im RA 2023 wurden keine Mängel festgestellt.

Die Tilgungspläne werden aktuell gehalten und sind per 31.12.2023 auch die Kontoauszüge den jeweiligen Darlehensakten zugeordnet.

### **4.3 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023**

Bei Prüfung der Darstellung der Darlehen im Rechnungsabschluss 2023 wird festgestellt, dass die von der Marktgemeinde aufgenommenen Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 (Anlage 6c) vollständig aufscheinen.

Eine Darstellung der Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst lt Anlage 6c gem § 32 VRV 2015 konnte im RA 2023 nicht festgestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die Vorhabencodes anzuführen.

Die korrekte Darstellung von kurz- und langfristigen Darlehen ist gegeben.

Bei der Abstimmung der in der Anlage 6c VRV 2015 des RA 2023 dargestellten Darlehen mit den in der Vermögensrechnung 2023 dargestellten lang- und kurzfristigen Schulden ist die Übereinstimmung gegeben.

### **4.4 Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten**

#### **4.4.1 Fremdwährungsdarlehen**

In der Marktgemeinde bestehen im gesamten Prüfungszeitraum keine Fremdwährungsdarlehen.

#### **4.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen**

In der Marktgemeinde sind im gesamten Prüfungszeitraum weder Ortserneuerungsdarlehen, noch sonstige endfällige Darlehen vorhanden.

#### **4.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte**

In der Marktgemeinde bestehen im Prüfungszeitraum keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte.

#### **4.4.4 Innere Darlehen**

In der Marktgemeinde bestehen im Prüfungszeitraum keine inneren Darlehen.

#### **4.4.5 Kurzfristige Darlehen**

Kurzfristige Darlehen werden korrekt über das Konto 359xxx gebucht und im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) dargestellt.

#### **4.4.6 Schuldendienstsätze**

Die Marktgemeinde hat lt vorgelegten Förderungszahlungen im Haushaltsjahr 2023 für zwölf Darlehen von der [REDACTED] in Summe € 118.410,52 an Schuldendienstern erhalten. Sie wurden für Darlehen im Bereich der Abwasserentsorgung (teilweise für ehemalige Verbandsdarlehen) und für Darlehen zur Finanzierung von Projekten der Wasserversorgung genehmigt.

Die Verbuchung erfolgt nur als Gesamtsumme und wird nicht auf die einzelnen Darlehen aufgeschlüsselt, weshalb auch eine individuelle Darstellung von Schuldendienstern im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) in den Rechnungsabschlüssen des Prüfungszeitraumes nicht gegeben ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert über die Verbuchung sicherzustellen, dass die Schuldendienstern im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst den einzelnen Darlehen nachvollziehbar und transparent zugeordnet sind.

#### **4.4.7 Gewährte Darlehen**

In der Marktgemeinde sind zum Prüfungszeitpunkt keine gewährten bzw gegebenen Darlehen vorhanden.

### **4.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen**

#### **4.5.1 Ausschreibung und Vergabe**

Zur Finanzierung der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 durchgeführten investiven Vorhaben wurden nur bei jenen Fällen die Aufnahme von Darlehen in Erwägung gezogen, bei denen andere Finanzierungsformen als nicht wirtschaftlich oder zweckmäßig angesehen worden sind. Dies wurde lt Darstellung der Marktgemeinde im Vorfeld mit der Abteilung 7 abgestimmt.

Unterlagen zu den Ausschreibungen, Beurteilungen der vorliegenden Angebote und die Beschlüsse über die Vergabe der Darlehen sowie die Beschlüsse zu den Darlehensverträgen sind in den Darlehensakten vorhanden.

Im Prüfungszeitraum wurden die Ausschreibungen grundsätzlich von der Marktgemeinde selbst durchgeführt und wurden drei bis sechs Banken zur Angebotslegung eingeladen. Es sind jeweils mindestens drei Angebote eingelangt.

Zu jeder Darlehensvergabe bestehen nachvollziehbare Unterlagen über die Beurteilung der Angebote. Mit diesen Unterlagen hat sich der Gemeindevorstand beschäftigt, und wurden die Ergebnisse zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt. Im Zeitraum 2020 bis 2022 wurden Darlehensvergaben sowie der Darlehensvertrag unter Anführung des IBAN vom Gemeinderat in einem Tagesordnungspunkt beschlossen. Dem Gemeinderat ist eine Beurteilung der eingelangten Angebote vorgelegen.

In der GR-Sitzung 8/2021 am 08.10.2021 hat der Gemeinderat unter TOP 25 einen ursprünglichen Antrag für das an vierter Position gereihte Angebot einer örtlichen Bank mit der Begründung, dass der Abstand zum erstgereihten Angebot zu hoch sei, mehrheitlich nicht angenommen. In der Folge wurde ein weiterer Antrag für das erstgereichte Angebot eingebracht und die Darlehensvergabe an den Billigstbieter beschlossen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurde beachtet.

Es sind zum Prüfungszeitpunkt (07.11.2024) jeweils getrennte Beschlüsse für die Vergabe und den Darlehensvertrag vorhanden.

Die Beschlüsse des Gemeinderates sind schlüssig nachvollziehbar.

#### **4.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen**

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wird festgestellt, dass für diese Darlehensverträge aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorliegen.

#### **4.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck**

Bei den im Prüfungszeitraum aufgenommenen und zugezählten Darlehen wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten maximalen Darlehenshöhen nicht überschritten.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass jeweils die gesamte Darlehenshöhe abgerufen wurde. Dies hat dazu geführt, dass in den Vorhaben VC 1612040, VC 1612080 und VC 1612000 nach Abschluss der Projekte Finanzierungsüberschüsse zu verzeichnen waren. Siehe Pkt 4.6 in diesem Bericht.

Die zweckgemäße Verbuchung der Darlehenszuzählungen wurde bei den im Prüfungszeitraum genehmigten Darlehen festgestellt und stimmt auch die buchhalterische Darstellung lt VRV 2015.

Es wurden keine Darlehen mit kapitalisierten Zinsen festgestellt.

#### **4.5.4 Tilgung der Darlehen**

Der Tilgungsbeginn war bei den geprüften Darlehen mit dem Vertrag bzw mit dem Tilgungsplan identisch.

Die Übereinstimmung der in den Verträgen vereinbarten Darlehenslaufzeiten mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 (Anlage 6c) dargestellten Daten ist nicht bei allen Darlehen gegeben.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehenslaufzeiten in den Systemdaten mit den Verträgen abzugleichen und gegebenenfalls zu berichtigen und im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst korrekt auszuweisen.

Die Tilgungszeitpunkte für die Darlehen sind so gewählt, dass im Prüfungszeitraum keine Liquiditätsengpässe aus der Tilgungsverpflichtung heraus entstanden sind.

#### **4.5.5 Zinsmanagement in der Gemeinde**

Es sind keine Zuständigkeiten für ein Darlehens- und/oder Zinsmanagement festgelegt. Es wurden keine Aufzeichnungen über internes Darlehens- und Zinsmanagement und keine Unterlagen von externen Dienstleistern zum Darlehensmanagement vorgelegt.

Die im Prüfungszeitraum 2020-2023 neu aufgenommenen Darlehen beinhalten ausschließlich variable Zinssätze.

Es ergeht die Empfehlung, bei der hohen Anzahl an Darlehen ein aktives Darlehens- und Zinsmanagement einzurichten.

#### **4.5.6 Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum**

Im gesamten Prüfungszeitraum liegen keine Unterlagen über Nachverhandlungen von Zinsen zu den Darlehen auf und sind im Prüfungszeitraum keine Darlehen konvertiert worden.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen im gesamten Prüfungszeitraum nicht mit den Darlehen auseinandergesetzt.

#### **4.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023**

Die Marktgemeinde weist im Prüfungszeitraum 14 Vorhaben mit Darlehensfinanzierung aus.

Alle im gesamten Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen wurden von der Marktgemeinde zugezählt.

Die Darlehen wurden den jeweils richtigen Vorhaben zugezählt und wurden keine Mängel bei der Verwendung der Vorhabencodes (VC) festgestellt.

Beim Kindergarten-Neubau (VC 1240000) konnte die Zuzählung der Darlehenssumme nach Baufortschritt festgestellt werden. Es wurde ein Darlehen mit einer maximalen Darlehenshöhe von € 2.500.000,00 am 28.03.2019 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Auszahlung der gegenständlichen Darlehenssumme erfolgte je Baufortschritt in neun verschiedenen Zuzählungsschritten. Darüber hinaus war zur Ausfinanzierung des Vorhabens ein weiteres Darlehen in Höhe von € 145.000,00 erforderlich. Das investive Vorhaben wurde lt vorläufigem RA 2024 abgeschlossen.

Die Zuzählung der Darlehen erfolgte bei drei geprüften investiven Einzelvorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023 über den Finanzmittelerfordernissen lt Baufortschritt und wurden nach Projektabschluss Überschüsse festgestellt. Dies betrifft die investiven Vorhaben VC 1612040, VC 1612080 und VC 1612000. In diesen Fällen waren Sondertilgungen erforderlich und wurden diese über Auftrag der Abteilung 7 nach Prüfung des RA 2022 im Rechnungsjahr 2023 entsprechend durchgeführt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Darlehenszuzählungen nach Baufortschritt durchzuführen. Ausgewiesene Überschüsse durch zu hohe Darlehenszuzählungen sind umgehend einer Sondertilgung zuzuführen.

Die Darlehenslaufzeit liegt bei den geprüften Bankdarlehen bis maximal zur Hälfte der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagegutes.

Es sind keine Zwischenfinanzierungsdarlehen vorhanden.

#### **4.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung**

In der Marktgemeinde waren per 31.12.2023 drei Darlehen vorhanden, für das mittelfristig Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung der Tilgungen zugesichert sind. Ab 2024 wurden weitere zwei Darlehen mit Zusicherung von BZ für die Generalsanierung Volksschule und den Neubau Kinderkrippe aufgenommen.

Eine Teilung der Darlehensfinanzierung in ein über Bedarfszuweisungen gefördertes Darlehen und ein nicht gefördertes Bankdarlehen wurde für die Projekte ab 2024 durchgeführt.

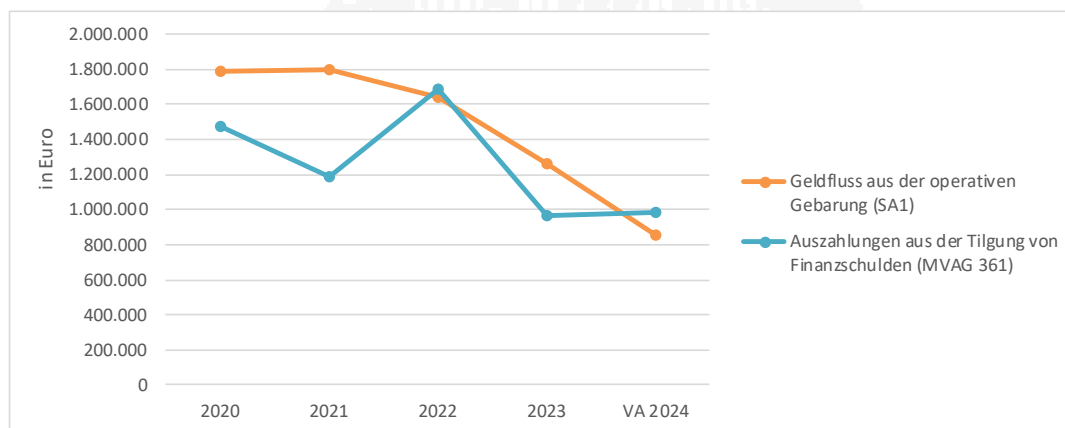
Die Bedarfszuweisungen werden nach dem jeweils aktuellen Regionalen Kontenplan Steiermark verbucht und werden im korrekten Ansatz dargestellt. Die zweckgebundene Verwendung der Bedarfszuweisungen lässt sich schlüssig nachvollziehen und werden diese auch ausschließlich für die entsprechenden Tilgungen verwendet.

Die Zinslast wird bei allen drei betreffenden Darlehen (Ansätze 852, 612 und 240) von der Marktgemeinde getragen.

## 4.8 Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023

### Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	1.785.117	1.799.352	1.640.556	1.260.936	851.800
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	1.473.222	1.184.081	1.690.561	968.183	980.300
<b>SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)</b>	<b>311.895</b>	<b>615.271</b>	<b>-50.005</b>	<b>292.753</b>	<b>-128.500</b>

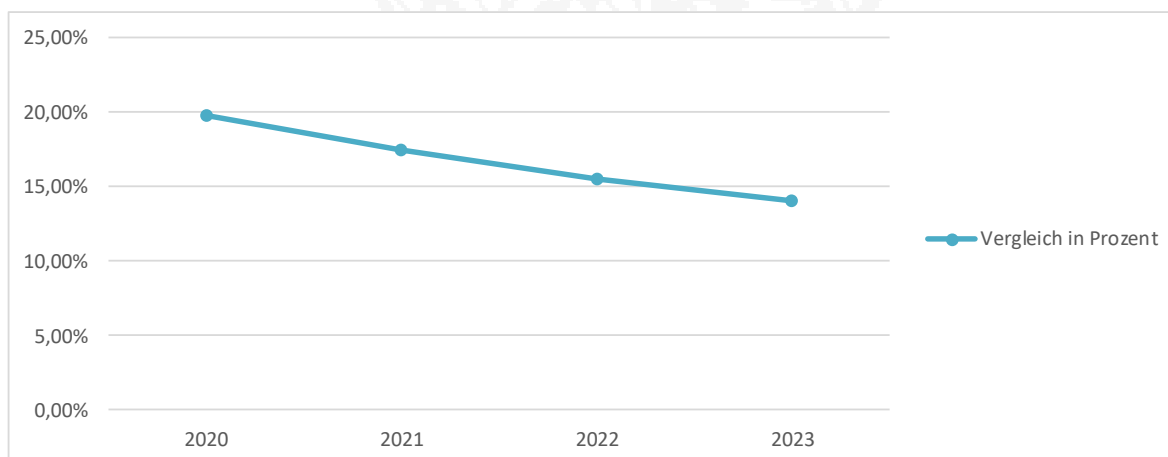


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Darstellung zeigt, dass die Marktgemeinde in den Rechnungsjahren 2020, 2021 und 2023 die Tilgungen der Finanzschulden (MVAG 361) mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) finanzieren konnte. Im Rechnungsjahr 2022 und im Voranschlag 2024 reichen die Summen des Geldflusses aus der operativen Gebarung (SA1) nicht aus, um die planmäßigen Tilgungen von Finanzschulden (MVAG361) decken zu können. Im Rechnungsjahr 2022 wurde dies durch außerplanmäßige Tilgungen von in Summe € 958.321,00 begründet. Besorgniserregend ist die Entwicklung der Kennzahl SA1 im Prüfungszeitraum.

### Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	7.823.935	6.858.062	6.000.068	5.271.884
Bilanzsumme	39.516.935	39.231.895	38.650.679	37.550.941
Vergleich in Prozent	19,80%	17,48%	15,52%	14,04%

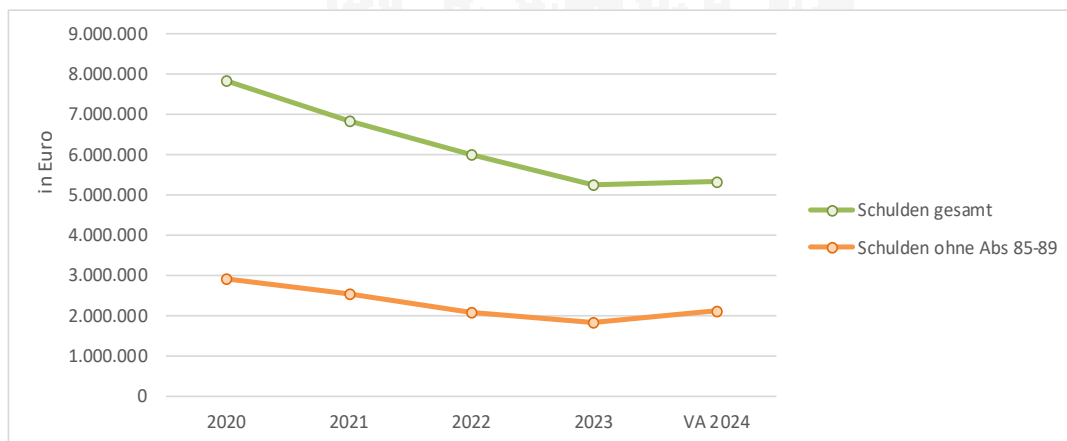


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Entwicklung des Schuldenstandes ist im Prüfungszeitraum konstant rückläufig, und spiegelt sich dies auch in der Kennzahl des Schuldenstandes im Verhältnis zur Bilanzsumme wider. Es wird angemerkt, dass der Rückgang des Schuldenstandes trotz neu aufgenommenen Darlehen neben den laufenden Tilgungen auch auf die zahlreichen vorzeitigen Tilgungen im gesamten Prüfungszeitraum zurückzuführen ist. Einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung haben die Sondertilgungen zum Projekt VC 1240000 Neubau Kindergarten.

#### Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Schulden gesamt	7.823.935	6.858.062	6.000.068	5.271.884	5.322.000
Schulden ohne Abs 85-89	2.921.173	2.528.469	2.085.319	1.828.574	2.119.600



Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Die Grafik der Entwicklung der Gesamtschulden beinhaltet auch die auf den KGr 359 zu verbuchenden „kurzfristigen Schulden“ im letzten Jahr.

Der Darlehensstand beträgt zum 31.12.2023 insgesamt € 5.271.884,48. Auch in der Vermögensrechnung wird unter der Position E.1 langfristige Finanzschulden per 31.12.2023 ein Schuldenstand von € 5.271.884,48 ausgewiesen.

In den Rechnungsjahren 2020 bis 2023 wurden Darlehen zur Finanzierung von investiven Vorhaben in Höhe von insgesamt € 2.569.774,14 aufgenommen. Gleichzeitig beträgt die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361) in diesem Zeitraum insgesamt € 5.374.006,66.

Es ist daher eine deutliche Verringerung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum erkennbar. Diese starke Reduktion wird durch zahlreiche vorzeitige Tilgungen im Prüfungszeitraum bewirkt. Beispielsweise konnte das im Jahr 2019 für den Neubau des Kindergartens aufgenommene Darlehen mit einer maximalen Darlehenshöhe von € 2,5 Mio und einer im Jahr 2019 erfolgten Zuzählung von € 1,8 Mio bereits in den Jahren 2019 und 2022 mit Sondertilgungen stark reduziert werden. Die Mittel für die im Jahr 2022 realisierten Sondertilgungen stammten aus einem Grundstücksverkauf (€ 578.915,00) und aus Bedarfszuweisungen (€ 220.000,00). Nach Abschluss von drei investiven Vorhaben im RA 2023 (VC 1612040, VC 1612080 und VC 1612000) waren Überschüsse aus diesen Vorhaben einer vorzeitigen Darlehenstilgung zuzuführen.

Zur Ausfinanzierung der mehrjährigen investiven Vorhaben „Volksschule-Generalsanierung“ und „Kinderkrippen-Neubau“ wurden weitere Darlehensaufnahmen in Höhe von rund € 5,0 Mio im Rechnungsjahr 2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und zugezählt. Im gleichen Zeitraum wurden planmäßige und außerplanmäßige Tilgungen von Finanzschulden in Höhe von € 5.316.046,83 durchgeführt.

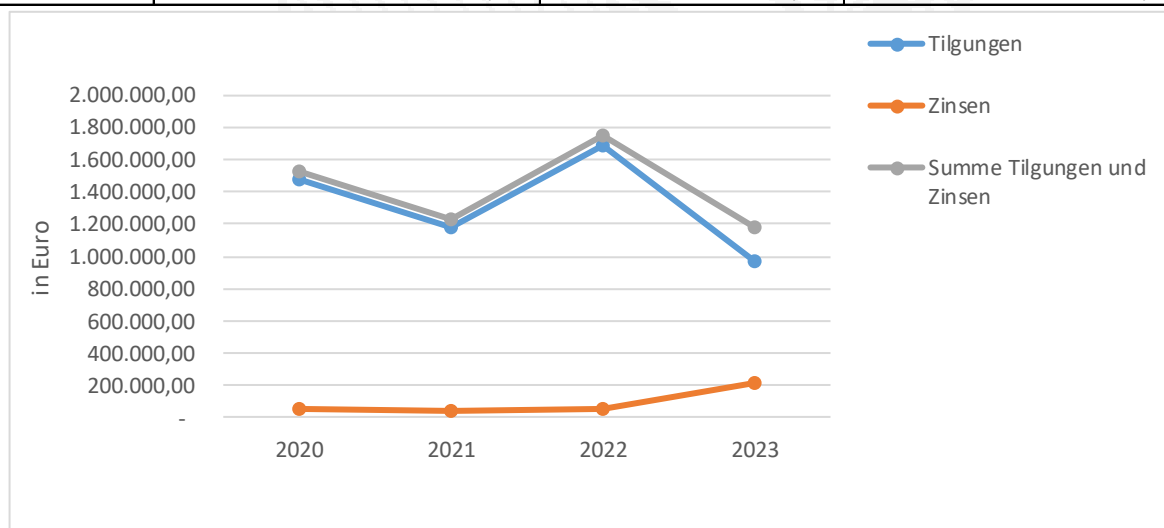
### Gebührenbereiche:

Im Gebührenbereich Abwasserentsorgung (Ansatz 851xxx) konnten die Darlehenstilgungen in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2023 nicht durch den Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) gedeckt werden. Im Gebührenbereich Abfallbeseitigung (Ansatz 852xxx) konnten die Tilgungen im Rechnungsjahr 2020 nicht durch den SA1 gedeckt werden. Auffällig ist das Fehlen von Rücklagen im Gebührenbereich Wasserversorgung (Ansatz 850xxx).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, in den Gebührenbereichen unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Darlehenstilgungen in den marktbestimmten Bereichen durch den Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) bedeckt werden können und darüber hinaus Rücklagenbildungen möglich sind.

### Entwicklung der Tilgungen und Zinsen 2020-2023

Jahre	Tilgungen	Zinsen	Summe Tilgungen und Zinsen
2020	1.473.221,68	57.959,83	1.531.181,51
2021	1.184.081,21	48.661,53	1.232.742,74
2022	1.690.560,85	56.190,00	1.746.750,85
2023	968.183,09	217.884,54	1.186.067,63



Datenquelle: RA 2020-2023

Bei der Entwicklung der Tilgungen und Zinsen wird festgestellt, dass die Tilgungen des Jahres 2022 durch Sondertilgungen beeinflusst sind.

Die Zinsentwicklung von 2022 auf 2023 ist der Entwicklung am Kapitalmarkt geschuldet.

#### **4.9 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes**

##### **Förderungen an die Gemeinde Obdach Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG:**

Die G [REDACTED] KG [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] wurde am 01.01.2009 gegründet und wird jährlich eine Bilanz erstellt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07. und endet am 30.06.

Im Rechnungsabschluss der Marktgemeinde sind die Ansätze 898000 Seilbahnen und Lifte sowie 898030 I [REDACTED] KG (Teilbereich Schilift) eingerichtet. Über diese beiden Ansätze wurden lt RA 2023 Transferzahlungen an die oben genannte KG (Konto 755000) in Höhe von € 299.264,75 gebucht. Gleichzeitig werden auch über den Ansatz 782000 Wirtschaftsförderungen von € 170.000,00 verbucht. Es sind somit im Rechnungsjahr 2023 insgesamt € 469.264,75 an die KG geflossen.

Da in den beiden genannten Ansätzen ausschließlich Transferzahlungen (KGr 755 und 775) an die KG dargestellt sind, und die Buchführung in der KG in einem eigenen Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung außerhalb des Gemeindehaushaltes erfolgt, sind die dargestellten Ansätze nicht korrekt. Mittel für tatsächliche „Wirtschaftspolitische Maßnahmen“ können unabhängig davon im Ansatz 782xxx dargestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die zur Verlustabdeckung laufenden Transferzahlungen an die G [REDACTED] KG lt Kontierungsleitfaden über den Ansatz 87x xxx darzustellen.

Aufstellung der Transfer-/Kapitaltransferzahlungen 2020-2023 an die G [REDACTED]  
 [REDACTED] KG:

Kontierung	Jahre				Summen
	2020	2021	2022	2023	
782000/755000	-	10.000,00	10.000,00	170.000,00	190.000,00
782000/775000	60.000,00	-			60.000,00
898000/755000	96.864,16	-	136.864,16	159.264,75	392.993,07
898000/775000	100.000,00	96.864,16			196.864,16
898020/755000					-
898020/775000			80.000,00		80.000,00
898030/755000				140.000,00	140.000,00
898030/775000					-
<b>Summen</b>	256.864,16	106.864,16	226.864,16	469.264,75	1.059.857,23
<b>davon BZ</b>	100.000,00		80.000,00	140.000,00	320.000,00
<b>Summen von MG getragene Transfers</b>	156.864,16	106.864,16	146.864,16	329.264,75	739.857,23

#### Abschreibungen von Anlagegütern:

Im RA 2023 sind im Ansatz 782000 „Wirtschaftspolitische Maßnahmen“ Abschreibungen in Höhe von € 8.928,75 gebucht. Das würde bedeuten, dass im Ansatz 782000 „Wirtschaftsförderungen“ Anlagegüter dargestellt sind. Dies konnte den Prüfungsorganen nicht nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Abschreibungen den jeweiligen Anlagegütern zuzuordnen und die Anlagegüter in den betreffenden Ansätzen (zB 853xxx), darzustellen.

## 5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

---

### 5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Marktgemeinde wurden keine Übertragungsverordnungen gem § 43 Abs 2 und § 43 Abs 2a GemO erlassen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier am 01.07.2024 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und drei Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen. In der Beilage 5 der ADG wird neben der Hauptzahlstelle eine weitere Nebenzahlstelle mit der Bezeichnung „Hauptkasse“ angeführt.

Die in beiden Beilagen angeführten Zahlstellen sind daher nicht schlüssig nachvollziehbar.

Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich bei der als Nebenzahlstelle „Hauptkasse“ benannten Zahlstelle tatsächlich um die Hauptzahlstelle handelt. Für den zweimal im Jahr stattfindenden Markt ist lt ADG eine Nebenzahlstelle vorgesehen. Diese rechnet jedoch täglich mit der Hauptzahlstelle ab.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG im Hinblick auf die tatsächlich notwendigen Zahlstellen zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die Haupt- und Nebenzahlstellen in den Beilagen 5 und 10 auch übereinstimmend dargestellt sind.

Weiters wurde festgestellt, dass die in der ADG vorgesehenen Barvorschüsse nicht in den Nebenzahlstellen vorgefunden wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, erforderliche Barvorschüsse (Wechselgeldvorschüsse) zu Jahresanfang auch auszuzahlen und zu verbuchen und am Jahresende wieder einzuziehen, oder die ADG im Hinblick auf die Angaben zu den Barvorschüssen zu korrigieren, falls solche in den Nebenzahlstellen nicht erforderlich sind.

## 5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

### Hauptzahlstelle:

Von der Marktgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg „Bar“ im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt ist.

Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200xxx, „Kassa“) wurde am Prüfungstag (7.11.2024 um 09:20 Uhr) gezählt (Kassasturz) und stimmt mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen überein.

Weiters wurde ein aktuell erstellter Tagesabschluss vom 07.11.2024, 10:25 Uhr mit den aktuellen Kontoauszügen des Girokontos abgestimmt und ist schlüssig nachvollziehbar.

Im Tagesabschluss vom 07.11.2024 wird nur ein Girokonto mit dem IBAN [REDACTED] [REDACTED] 5669 ausgewiesen.

Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass ein weiteres Girokonto mit dem IBAN [REDACTED] [REDACTED] 4448 lautend auf Marktgemeinde Obdach (Kindergarten Obdach) eingerichtet ist. Zeichnungsberechtigt sind der Bürgermeister und der Gemeindegassier sowie zwei Gemeindebedienstete, die nicht mit Dienstverfügung gem § 143 StGHVO iVm § 85 GemO für den Zahlungsverkehr ermächtigt sind. Es konnte den Prüfungsorganen nicht schlüssig dargelegt werden, dass ausschließlich Finanzmittel der Marktgemeinde auf dem genannten Girokonto verwaltet werden. Beispielsweise wurden im Zeitraum 10.11.2023 bis 31.10.2024 zahlreiche Bargeldbehebungen (zB am 10.11.2023 ein Betrag von € 150,00, am 02.02.2024 ein Betrag von € 250,00, am 03.05.2024 ein Betrag von € 200,00, am 27.06.2024 ein Betrag von € 250,00 und am 16.10.2024 ein Betrag von € 300,00) getätigt und in eine lt ADG nicht vorgesehene Handkasse eingezahlt. Weiters wurden am 16.10.2024 vier „Unkostenbeiträge“, die in den Kindergartengruppen eingehoben wurden, auf das Girokonto eingezahlt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle Girokonten der Marktgemeinde, die für Finanzmittel der Marktgemeinde eingerichtet sind, als jeweils eigenen Zahlweg in die Buchhaltung aufzunehmen und im Nachweis der liquiden Mittel zu führen. Darüber hinaus sind Zeichnungsberechtigungen gem § 143 StGHVO iVm § 85 GemO einzurichten.

## Nebenzahlstellen:

Lfd Nr	Bezeichnung Nebenzahlstelle	Zahl-weg	Banko-mat-zahlung	Neben-zahlst. in der ADG vorgesehen	Sonstige Feststellungen
1	[REDACTED]	-	-	ja	Nur zweimal jährlich in Betrieb, zum Prüfungszeitpunkt nicht vorhanden.
2	[REDACTED]	-	-	ja	Konnte nicht geprüft werden, Abrechnungen sind vorhanden.
3	[REDACTED]	-	-	ja	Konnte nicht geprüft werden, Abrechnungen sind vorhanden.
4	[REDACTED]	-	-	nein	Wurde nicht geprüft. Wird mit einem nicht in der Buchhaltung erfassten Girokonto abgerechnet.

Im Rahmen der Prüfung wurden zu den Nebenzahlstellen folgende Feststellungen getroffen:

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt (07.11.2024) in der Marktgemeinde eine aktive Nebenzahlstelle im [REDACTED] und ein [REDACTED] in Betrieb sind. Für beide Nebenzahlstellen sind zum Prüfungszeitpunkt keine Barvorschüsse (Wechselgeld) ausgegeben. Die Nebenzahlstelle [REDACTED] konnte vor Ort nicht geprüft werden und die Nebenzahlstelle [REDACTED] wurde ebenfalls nicht geprüft. Die Nebenzahlstelle [REDACTED] ist zum Prüfungszeitpunkt (07.11.2024) nicht aktiv und sind auch keine Vorschüsse ausgegeben.

Von den Prüfungsorganen wurde festgestellt, dass eine weitere Barkasse im [REDACTED] eingerichtet ist, da von dem für den [REDACTED] eingerichteten Girokonto (siehe oben) Barauszahlungen an eine „Handkassa“ durchgeführt wurden. In der ADG ist diese Handkassa nicht als Nebenzahlstelle vorgesehen. Es konnten auch keine Aufzeichnungen/Regelungen über die Einrichtung bzw Abrechnungsmodalitäten etc zu dieser Nebenzahlstelle vorgelegt werden. Weiters konnten den Prüfungsorganen keine Ermächtigungen für den Zahlungsverkehr gemäß § 85 Abs 1 GemO vorgelegt werden. Die Nebenzahlstelle [REDACTED] wurde nicht geprüft, da die dort befindliche Barkasse nicht mit einem Girokonto der Marktgemeinde abrechnet (siehe Pkt 5.2 - Hauptzahlstelle).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 22 und 158 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO einzuhalten. Gleichzeitig sind in der ADG die Vorgaben im Sinne der §§ 22 ff StGHVO näher zu regeln bzw festzulegen.

## **Zeichnungsberechtigungen bei Bankkonten:**

Den Prüfungsorganen wurden sieben Unterschriftsprobenblätter für Girokonten und Online-Sparkonten der Marktgemeinde vorgelegt. In sechs Fällen wurde der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindegassier mit einer Zeichnungsberechtigung für die Konten ausgestattet. In einem Fall ( [REDACTED] 5669) sind nur der Bürgermeister und der Gemeindegassier zur gemeinsamen Zeichnung berechtigt.

Aus den Unterschriftsprobenblättern geht hervor, dass die Zeichnungsberechtigten uneingeschränkt gemeinsam „mit einem weiteren Berechtigten“ zeichnungsberechtigt sind. Alle drei verfügen über die „Berechtigung A“ und wurde in den Berechtigungsgruppen nicht zwischen dem Bürgermeister (Vizebürgermeister) und dem Kassier unterschieden. Somit ist nicht sichergestellt, dass die Bestimmungen gem § 143 Abs 3 StGHVO eingehalten werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Unterschriftsprobenblätter im Sinne des § 143 Abs 3 StGHVO zu überarbeiten.

Außerdem ergeht die Empfehlung, den Vizebürgermeister im Sinne des § 32 GemO (Verhinderung und Abgang des Bürgermeisters) mit einer Zeichnungsberechtigung für das Konto [REDACTED] 5669 auszustatten.

## **Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):**

In der Marktgemeinde werden auf Basis von Beschlüssen des Gemeindevorstandes Gutscheine verwendet. Von der Marktgemeinde wurden den Prüfungsorganen keine Gemeinderatsbeschlüsse über die Einrichtung des Gutscheinsystems vorgelegt.

Die Gutscheine mit Stückelungen zum Wert von € 10,00, € 20,00 und € 50,00 wurden von einer Druckerei erzeugt und weisen eine fortlaufende Nummerierung sowie eine Prägung des Gemeindegewappens auf. Die Lagerung dieser Drucksorten erfolgt in versperrbaren Schränken bzw Behältnissen.

Bei der Ausgabe wird jeder Gutschein mit einem Gemeindestempel versehen und wird das Ausgabedatum und eine Unterschrift des ausgebenden Gemeindebediensteten angebracht. Gleichzeitig werden jene Gutscheine, die für bestimmte Förderungen oder Subventionen von der Marktgemeinde ausgegeben werden, mit einem Kürzel versehen.

Die Gutscheine werden einerseits im Gemeindeamt verkauft, andererseits für bestimmte Förderungen/Subventionen der Marktgemeinde verwendet. Sie können bei örtlichen Betrieben als Zahlungsmittel eingelöst werden.

Vor der Rücknahme der Gutscheine in der Marktgemeinde und der Auszahlung des Barwertes werden die Gutscheine mit einem Stempel des Unternehmens, welches den Gutschein als Zahlungsmittel entgegengenommen hat, versehen. Die bei der Marktgemeinde von den Unternehmern eingelösten Gutscheine werden nach der Rücknahme durch Lochung entwertet und verwahrt.

Die Verwaltung der Gutscheine erfolgt über eine Excel-Tabelle, in der alle ausgegebenen Gutscheine erfasst werden. Die Einzahlungen zu den in der Marktgemeinde verkauften Gutscheinen werden über die Hauptzahlstelle verrechnet und am Konto 363920 in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verwahrt. Bei der Einlösung der Gutscheine wird in der Verbuchung zwischen den für Förderungen/Subventionen von der Marktgemeinde ausgegebenen und zwischen den an private Personen verkauften Gutscheinen unterschieden. Zu Förderungszwecken ausgegebene Gutscheine sind mit den entsprechenden Kürzeln versehen, wodurch eine Zuordnung der haushaltswirksamen Verbuchung möglich ist. Bei den verkauften Gutscheinen sind diese Kodierungen nicht angebracht und werden die Zahlungen als Auszahlung über das Konto 363920 verrechnet.

Zum Prüfungszeitpunkt kann von den Prüfungsorganen keine Aussage darüber getroffen, welche Gutscheine zu einem bestimmten Zeitpunkt im Umlauf sind. Da schon bei der Ausgabe (beim Verkauf/Ausgabe von mehreren Gutscheinen) nicht jede einzelne Gutscheinnummer in den Hilfsaufzeichnungen registriert wird und die Verbuchung am Verwahrgeldkonto nur für verkaufte Gutscheine (nicht für Subventionen/Förderungen) durchgeführt wird, ist nicht exakt feststellbar wie hoch eine darzustellende Verbindlichkeit oder Forderung aus der Gutscheinverwaltung anzusetzen ist. Weiters erfolgt die haushaltswirksame Verbuchung jener Gutscheine die für Subventionen/Förderungen (lt Voranschlag) ausgegeben werden, erst im Jahr der Rücknahme durch die Marktgemeinde. Dies kann auch in einem Folgejahr sein, wodurch das Prinzip der Jährlichkeit verletzt wird. Eine weitergehende Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gutscheinverwaltung durch Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorganes (Gemeinderat) zu regeln und organisatorisch so aufzusetzen, dass eine effektive Überwachung der im Umlauf befindlichen Gutscheine möglich wird. Die Darstellung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus der Gutscheinverwaltung muss im Rechnungsabschluss buchhalterisch nachvollziehbar sein.

### **5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR**

Im Rechnungsabschluss 2023 werden per 31.12.2023 insgesamt sieben Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (eine davon ohne Summe) ausgewiesen. Eine allgemeine Haushaltsrücklage mit ZMR ist nicht vorhanden.

Am Prüfungstag bzw im Tagesabschluss vom 07.11.2024 werden acht Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR ausgewiesen. Im Rücklagennachweis des vorläufigen RA 2024 vom 07.11.2024 scheinen jedoch nur sechs Rücklagen mit ZMR auf und wurden zum Prüfungszeitpunkt nur sechs Sparkonten mit Kontoauszügen nachgewiesen. Zwei Rücklagensparbücher sind in den Jahren 2020 und 2022 bereits geschlossen worden, diese werden jedoch noch als eigene Zahlwege ohne Beträge per 07.11.2024 mitgeführt.

In den gelieferten GHD zum RA 2023 werden nur vier Konten zu den Zahlungsmittelreserven (294021, 294041, 294051 und 294061) mit Beständen geliefert. Es fehlen die Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen Gebührenbremse und Müllbeseitigung.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die aktiven Sparkonten/Sparbücher mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung (Tagesabschlüsse, Nachweis der liquiden Mittel, Anlage 6b VRV 2015) abzustimmen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw zu allen Rücklagen mit ZMR Sparkonten/Sparbücher anzulegen und diese im System vollständig zu erfassen.

Für die Auflösung des Sparkontos [REDACTED] 1332 im Jahr 2020 sowie für die Eröffnung des Sparkontos [REDACTED] 5669 konnten keine Vorstandbeschlüsse vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert zu überprüfen, ob bei weiteren aktiven Bankkonten der Marktgemeinde (Giro und Sparkonten) Vorstandsbeschlüsse gem § 82 Abs 4 GemO fehlen, gegebenenfalls sind alle erforderlichen Beschlüsse vom zuständigen Kollegialorgan nachzuholen.

Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2023 laut Nachweis über Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven gem VRV 2015 (Anlage 6b) stimmen per 07.11.2024 mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Die Stände auf den Konten (KGr 934) stimmen am Prüfungstag 07.11.2024 mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

An Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven (Bedarfszuweisungen) sind zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt € 4.281.875,55 ausgewiesen. Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven betreffend die Eröffnungsbilanz in Höhe von € 9.242.397,61 zum 31.12.2023 vorhanden. Einschließlich der Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven beträgt der Rücklagenstand zum 31.12.2023 insgesamt € 14.499.397,61. Die Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungen für investive Vorhaben werden einer Haushaltsrücklage ohne ZMR zugewiesen und laufend über die Nutzungsdauer aufgelöst.

#### **5.4 Darlehen**

Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Darlehen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

#### **5.5 Leasinggeschäfte**

Im Leasingpiegel des Rechnungsabschlusses 2023 werden keine Leasinggeschäfte ausgewiesen und wurden auch keine Leasinggeschäfte im Rahmen der Prüfung festgestellt.

## 5.6 Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern und sind nicht strukturiert abgelegt. Teilweise wurden Unterlagen zu den Haftungen in Ordnern in einem anderen Büro vorgefunden bzw waren Haftungsunterlagen nicht vollständig.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2023 der Marktgemeinde werden im Teil A Untergruppe 3 zwölf Haftungen für den Abwasserverband Raum Zeltweg und im Teil B Untergruppe 3 acht weitere Haftungen für die Gemeinde Obdach Orts- und Infrastruktur KG mit einem Endstand per 31.12.2023 von € 2.480.924,97 geführt. Davon bestehen zwei Haftungen für die Beschneiungsanlage mit einem offenen Haftungsstand per 31.12.2023 von in Summe € 1.027.027,74. Weitere fünf Haftungen bestehen für Grundkaufdarlehen mit einer Gesamtsumme per 31.12.2023 von € 1.453.897,23. Eine Haftung ist mit dem Stand 0 per 31.12.2023 mitgeführt. Informationen über die Laufzeiten der Haftungen sind dem Haftungsnachweis nicht zu entnehmen.

Für die zwölf Verbandshaftungen mit einem dargestellten Endstand per 31.12.2023 von in Summe € 336.701,55 liegen weder Haftbriefe noch Bürgschaftserklärungen auf und konnten auch keine Gemeinderatsbeschlüsse oder aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorgelegt werden. Die Haftungsstände werden über Mitteilungen des Verbandes in den Haftungsnachweis übernommen und eingebucht.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Haftungen aufzunehmen, die als solche für die Marktgemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gemäß § 90 GemO sind einzuhalten.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Laufzeiten (Beginn und Ende der Haftung) je Haftung in der Anlage 6r VRV 2015 zu ergänzen.

Zu den acht Haftungen für die Ge [REDACTED] KG wurden bei sechs Haftungen die Haftbriefe, Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorgefunden. Bei zwei Haftungen waren die Aktenunterlagen unvollständig.

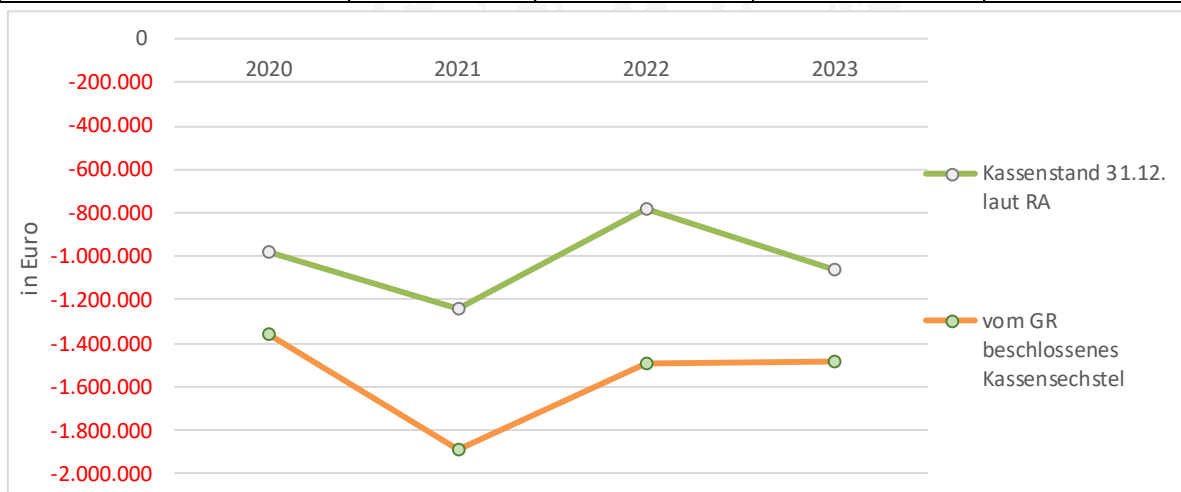
Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu allen Haftungen der Marktgemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

## 5.7 Finanzsituation

### Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes:

#### Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand 31.12. laut RA	-979.968,86	-1.237.453,71	-783.905,84	-1.057.892,01
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-1.356.400,00	-1.891.900,00	-1.495.600,00	-1.480.700,00



Datenquelle: GemBon 30.10.2024

Die Darstellung zeigt in den Rechnungsjahren 2020 bis 2023 durchgehend einen hohen negativen Kassenstand zum 31.12. Die investiven Vorhaben der Marktgemeinde wurden in diesem Zeitraum überwiegend über den Kassenstärker finanziert.

Zur Stärkung der Liquidität und Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes hat die Marktgemeinde in den Jahren 2022 (€ 139.900,00) und 2023 (€ 321.000,00) Bedarfszuweisungsmittel (Haushaltsabgangsdeckung) vom politischen Referenten erhalten. Darüber hinaus wurden der Marktgemeinde aufgrund der angespannten Finanzlage im Jahr 2023 (€ 339.900,00) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt Gemeinde-Bedarfszuweisungen hinsichtlich des Liquiditätsengpasses gewährt.

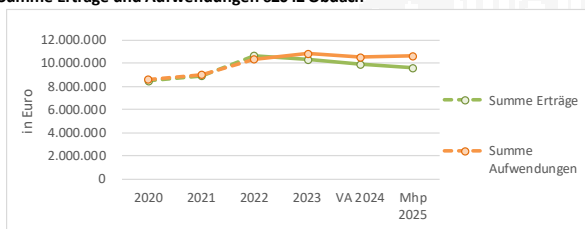
## Beurteilung des Ergebnishaushaltes:

### Entwicklung des Ergebnishaushalts

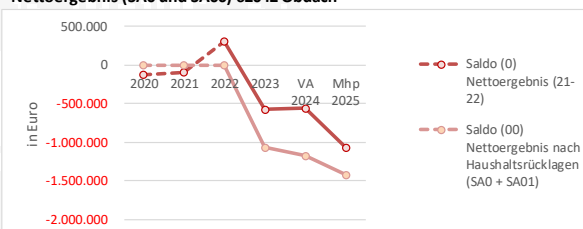
62042 Obdach, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	8.491.407	8.906.350	10.616.861	10.278.933	9.948.300	9.612.000
SU	Summe Aufwendungen	22	8.614.179	9.010.029	10.310.325	10.852.400	10.514.500	10.681.200
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	-122.772	-103.680	306.536	-573.467	-566.200	-1.069.200
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	0	0	0	-1.070.981	-1.175.900	-1.420.600

Summe Erträge und Aufwendungen 62042 Obdach



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62042 Obdach



Datenquelle: GemBon 30.10.2024

Der Ergebnishaushalt weist in den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2023 ein negatives Nettoergebnis (SA0) aus. Nur im Rechnungsjahr 2023 konnte ein positives Nettoergebnis in Höhe von € 306.536,07 erzielt werden. Die Marktgemeinde ist nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen etc) und nicht finanzierungswirksamen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen etc) durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Auch im Voranschlag 2024 und MHP 2025 wird ein stark negatives Nettoergebnis (SA0) präliminiert.

In den Rechnungsjahren 2020 und 2021 wurde das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) durch RL-Entnahmen aus der EB-Rücklage Eröffnungsbilanz neutralisiert. Im Rechnungsjahr 2023 wurde das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) von € - 1.070.981,81 durch eine Entnahme aus der EB-Rücklage nicht neutralisiert.

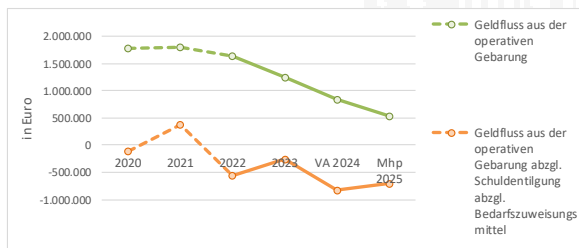
## Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

### Entwicklung des Finanzierungshaushalts

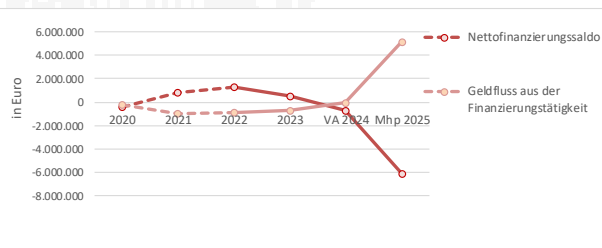
62042 Obdach, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	1.785.117	1.799.352	1.640.556	1.260.936	851.800	529.900
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-118.599	367.171	-566.905	-255.347	-836.500	-705.900
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-2.213.006	-945.021	-337.644	-775.923	-1.515.300	-6.644.300
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-427.889	854.331	1.302.912	485.014	-663.500	-6.114.400
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-194.222	-965.874	-857.994	-728.183	-19.300	5.147.200
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-622.111	-111.542	444.918	-243.170	-682.800	-967.200

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62042 Obdach



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62042 Obdach



Datenquelle: GemBon 30.10.2024

Gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

Eine Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde ist nur dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken.

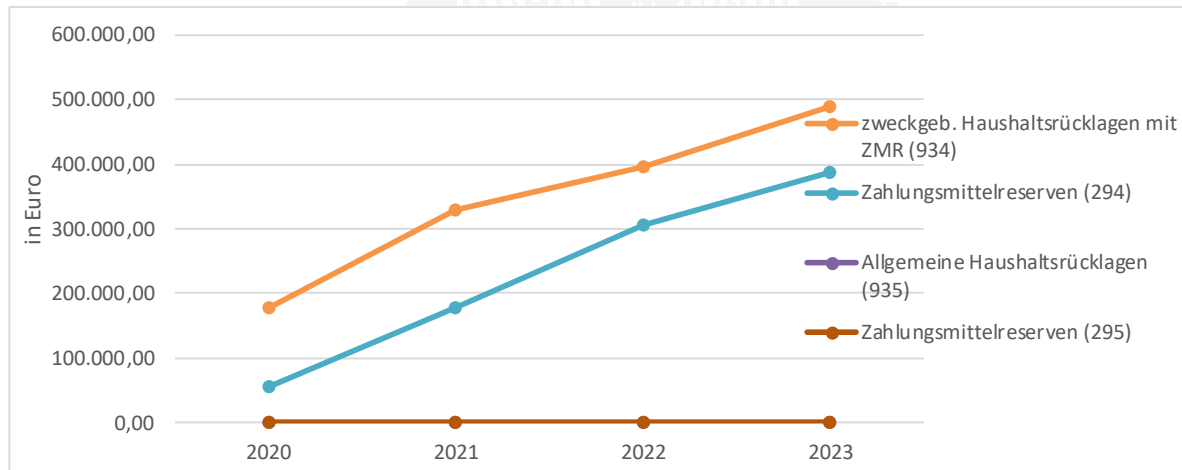
In den Rechnungsjahren 2020 bis 2023 wird ein positives Finanzierungsergebnis (SA1) ausgewiesen. Auch für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird noch ein positives, teilweise aber stark vermindertes Finanzierungsergebnis (SA1) prognostiziert.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) weist in den Rechnungsjahren 2020 bis 2025 überwiegend negative Ergebnisse aus. Im Voranschlag 2024 und MHP 2025 wird ebenfalls ein negativer Trend mit einer negativen Entwicklung der Liquidität prognostiziert. Die Marktgemeinde Obdach hat keine frei verfügbaren Mittel aus der operativen Gebarung zur Bedeckung der investiven Gebarung zur Verfügung.

## Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

### Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	178.145,34	329.256,99	395.851,72	487.828,63
Zahlungsmittelreserven (294)	56.508,10	176.602,62	305.049,88	385.790,84
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven (295)	0,00	0,00	0,00	0,00



Datenquelle: GemBon 17.12.2024

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen zugeführt bzw entnommen werden. Allgemeine Haushaltsrücklagen mit ZMR sind nicht vorhanden.

Im Rechnungsabschluss 2023 werden insgesamt sieben Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven, eine davon mit 0-Summen, ausgewiesen. Der Stand der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit ZMR beträgt zum 31.12.2023 insgesamt € 487.828,63.

Zu den im Rechnungsjahr 2023 gebildeten Haushaltsrücklagen mit ZMR in Höhe von € 102.037,79 wurden die ZMR am 24.04.2024 auf die Sparkonten transferiert. Im gesamten Prüfungszeitraum wurden im Bereich Abwasserbeseitigung laufend zweckgebundene Haushaltsrücklagen gebildet. Erstmals wurde im Rechnungsjahr 2023 bei der Abfallbeseitigung eine zweckgebundene Haushaltsrücklage gebucht. Für den Gebührenbereich Wasserversorgung sind keine zweckgebundenen Rücklagen vorhanden und ist dieser Gebührenbereich nicht kostendeckend.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Unternehmungen gem § 189 Abs 1 StGHVO kostendeckend zu führen, und zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Finanzierung von künftigen Vorhaben zu bilden.

Gemäß § 70 GemO ist das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert zu erhalten und, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Das Gemeindevermögen ist aus den Mittelaufbringungen der Marktgemeinde zu erhalten und zu erweitern.

## Rückstellungen:

Die Marktgemeinde bildete Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von insgesamt € 145.412,16. Auch Rückstellungen für Jubiläumswendungen werden im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q VRV 2015) zum 31.12.2023 in Höhe von € 135.594,85 dargestellt. In der Vermögensrechnung zum 31.12.2023 werden die kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube korrekt ausgewiesen.

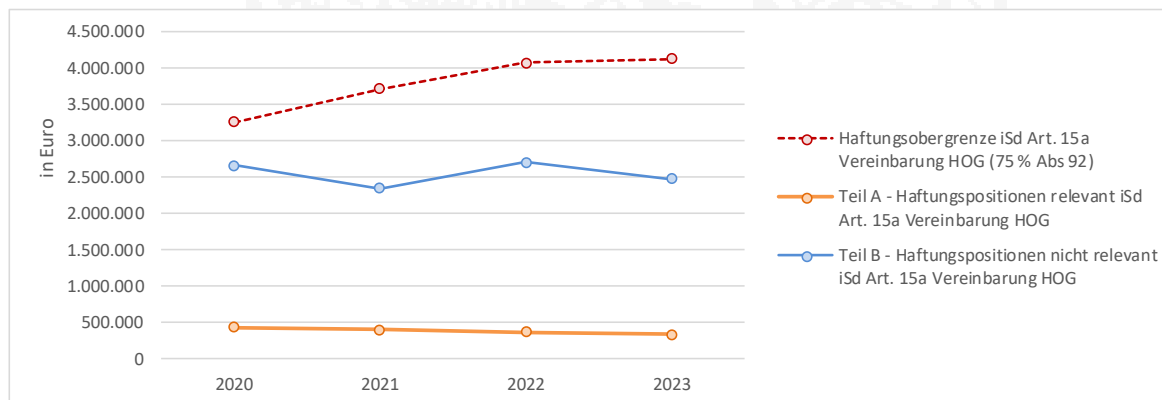
## Leasingverpflichtungen:

Die Marktgemeinde hat keine Leasingverpflichtungen.

## Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfungszeitraum:

### Entwicklung der Haftungen (Endstand Rechnungsjahr)

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	3.262.204	3.720.207	4.076.602	4.129.125
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	433.879	399.712	365.974	336.702
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	2.656.990	2.342.761	2.707.222	2.480.925



Datenquelle: GemBon 30.10.2024

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r zur VRV 2015) werden in der Untergruppe 3 „Sonstige Wirtschaftshaftungen“ insgesamt zwölf Haftungen gegenüber dem „Abwasserverband Raum Zeltweg“ mit einem Stand zum 31.12.2023 in Höhe von insgesamt € 336.701,55 ausgewiesen. Der Haftungsrahmen sowie Beginn und Ende der Haftungen werden in der Anlage 6r VRV 2015 nicht dargestellt. Die Haftungen sind im Prüfungszeitraum leicht rückläufig und liegen unter der Haftungsobergrenze gem Art 15a Vereinbarung über die HOG.

## Mittelfristigen Finanzplan (MHP):

### Finanzierungsplanung

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	Mhp 2025	Mhp 2026	Mhp 2027	Mhp 2028
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31	9.379.800	9.689.000	9.926.100	10.220.300
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	32	8.849.900	9.097.200	9.324.100	9.489.100
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	SA1	529.900	591.800	602.000	731.200
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	33	211.000	127.000	127.000	127.000
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	34	6.855.300	150.000	280.000	80.000
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	SA2	-6.644.300	-23.000	-153.000	47.000
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	SA3	-6.114.400	568.800	449.000	778.200
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35	6.417.000	0	0	0
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36	1.269.800	1.227.100	1.141.600	1.070.800
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	SA4	5.147.200	-1.227.100	-1.141.600	-1.070.800
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	SA5	-967.200	-658.300	-692.600	-292.600

Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzierung kommt der mittelfristigen Planung im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Mit dem jährlichen Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) können die planmäßigen Tilgungen in der Finanzierungstätigkeit aus Mitteln der operativen Gebarung nicht bedeckt werden. Das bedeutet, dass die Marktgemeinde in den Folgejahren keine frei verfügbaren Mittel hat.

Dazu kommt, dass die Entwicklung bei den Sozialleistungen, Personal- und Energiekosten und den Darlehenszinsen den Gesamthaushalt der Marktgemeinde erheblich belasten.

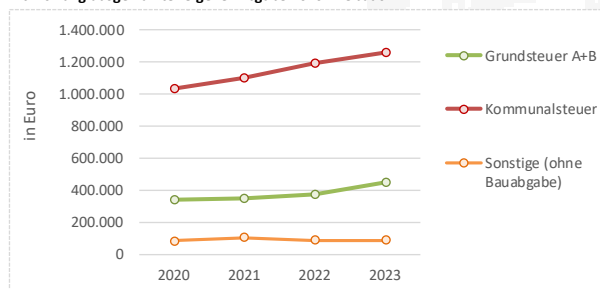
Festgehalten wird, dass gemäß § 74 GemO ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht anzustreben und die Liquidität sicherzustellen ist. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushaltes ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis SA0 ausgewiesen wird.

## Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

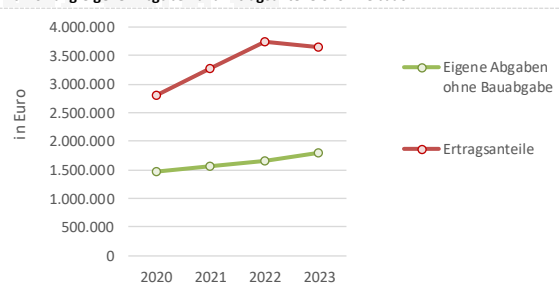
### Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	32.350	34.810	37.414	39.043
Grundsteuer B	305.845	314.136	337.768	405.655
Kommunalsteuer	1.036.967	1.102.197	1.189.944	1.255.917
Tourismusabgaben	56.089	56.855	56.620	57.301
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0
Bauabgabe	61.064	127.597	31.115	62.620
Verwaltungsabgaben	1.289	1.748	2.266	2.267
Sonstige eigene Abgaben	25.686	43.508	25.870	27.290
<b>Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>1.458.228</b>	<b>1.553.253</b>	<b>1.649.881</b>	<b>1.787.473</b>
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	2.817.299	3.276.820	3.748.111	3.648.196
<b>Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>4.275.526</b>	<b>4.830.073</b>	<b>5.397.992</b>	<b>5.435.669</b>
<b>Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe</b>	<b>4.336.591</b>	<b>4.957.671</b>	<b>5.429.107</b>	<b>5.498.288</b>
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 62042 Obdach



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 62042 Obdach



Datenquelle: GemBon 30.10.2024

Die Darstellung zeigt im Zeitraum 2020 bis 2023 eine positive Entwicklung der Ertragsanteile inklusive Bauabgabe mit einer Steigerung von rund + 27 %. Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben hat sich die Kommunalsteuer und auch die Grundsteuer positiv entwickelt. Ansonsten sind keine wesentlichen Veränderungen gegenüber den Vorjahren erkennbar.

## 6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichts zu entnehmen.

<b>lfd Nr</b>	<b>Bezug zum Prüfbericht</b>		<b>Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane</b>
<b>1.</b>	4.	Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements	Der Marktgemeinde wird aufgefordert, das der ADG angeschlossene Organigramm im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder der Bediensteten zu überarbeiten.
<b>2.</b>	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die aktuellen Darlehensakten umfassend zu überarbeiten, fehlende Unterlagen zu vervollständigen und den Datenbestand im System mit den Akten abzustimmen.
<b>3.</b>	4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die Vorhabencodes anzuschlagen.
<b>4.</b>	4.4.6	Schuldendienstsätze	Die Marktgemeinde wird aufgefordert über die Verbuchung sicherzustellen, dass die Schuldendienstsätze im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst den einzelnen Darlehen nachvollziehbar und transparent zugeordnet sind.
<b>5.</b>	4.5.4	Tilgung der Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehenslaufzeiten in den Systemdaten mit den Verträgen abzugleichen und gegebenenfalls zu berichtigen und im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst korrekt auszuweisen.
<b>6.</b>	4.5.5	Zinsmanagement in der Gemeinde	Es ergeht die Empfehlung, bei der hohen Anzahl an Darlehen ein aktives Darlehens- und Zinsmanagement einzurichten.

7.	4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Darlehenszuzahlungen nach Baufortschritt durchzuführen. Ausgewiesene Überschüsse durch zu hohe Darlehenszuzahlungen sind umgehend einer Sondertilgung zuzuführen.
8.	4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, in den Gebührenbereichen unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Darlehenstilgungen in den marktbestimmten Bereichen durch den Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) bedeckt werden können und dass Rücklagenbildungen möglich sind.
9.	4.9	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die zur Verlustabdeckung laufenden Transferzahlungen an die G [REDACTED] KG lt Kontierungsleitfaden über den Ansatz 87x xxx darzustellen.
10.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, Abschreibungen den jeweiligen Anlagegütern zuzuordnen und die Anlagegüter in den betreffenden Ansätzen (zB 853xxx), darzustellen.
11.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG im Hinblick auf die tatsächlich notwendigen Zahlstellen zu überarbeiten und darauf zu achten, dass die Haupt- und Nebenzahlstellen in den Beilagen 5 und 10 auch übereinstimmend dargestellt sind.
12.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, erforderliche Barvorschüsse (Wechselgeldvorschüsse) zu Jahresanfang auch auszuführen und zu verbuchen und am Jahresende wieder einzuziehen, oder die ADG im Hinblick auf die Angaben zu den Barvorschüssen zu korrigieren, falls solche in den Nebenzahlstellen nicht erforderlich sind.
13.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, alle Girokonten der Marktgemeinde, die für Finanzmittel der Marktgemeinde eingerichtet sind, als jeweils eigenen Zahlweg in die Buchhaltung aufzunehmen und im Nachweis der liquiden Mittel zu führen. Zeichnungsberechtigungen sind gem § 143 StGHVO einzurichten.

14.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 22 und 158 StGHVO iVm § 85 Abs 1 GemO einzuhalten. Gleichzeitig sind in der ADG die Vorgaben im Sinne der §§ 22 ff StGHVO näher zu regeln bzw festzulegen.
15.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Unterschriftenprobenblätter im Sinne des § 143 Abs 3 StGHVO zu überarbeiten.
16.			Es ergeht die Empfehlung, den Vizebürgermeister im Sinne des § 32 GemO (Verhinderung und Abgang des Bürgermeisters) mit einer Zeichnungs-berechtigung für das Konto [REDACTED] 5669 auszustatten.
17.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Gutscheinverwaltung durch Beschlüsse des zuständigen Kollegialorganes (Gemeinderat) zu regeln und organisatorisch so aufzusetzen, dass eine effektive Überwachung der im Umlauf befindlichen Gutscheine möglich wird. Die Darstellung von Verbindlichkeiten und Forderungen aus der Gutschein-verwaltung muss im Rechnungsabschluss buchhalterisch nachvollziehbar sein.
18.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die aktiven Sparkonten/Sparbücher mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung (Tagesabschlüsse, Nachweis der liquiden Mittel, Anlage 6b VRV 2015) abzustimmen und gegebenenfalls zu korrigieren bzw zu allen Rücklagen mit ZMR Sparkonten/Sparbücher anzulegen und diese im System vollständig zu erfassen.
19.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert zu überprüfen, ob bei weiteren aktiven Bankkonten der Marktgemeinde (Giro und Sparkonten) Vorstandsbeschlüsse gem § 82 Abs 4 GemO fehlen, gegebenenfalls sind alle erforderlichen Beschlüsse vom zuständigen Kollegialorgan nachzuholen.
20.	5.6	Haftungen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, ausschließlich Haftungen aufzunehmen, die als solche für die Marktgemeinde auch schlüssig nachvollziehbar sind. Die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gemäß § 90 GemO sind einzuhalten.
21.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Laufzeiten (Beginn und Ende der Haftung) je Haftung in der Anlage 6r VRV 2015 zu ergänzen.


22.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, zu allen Haftungen der Marktgemeinde Haftungsakten anzulegen, diese zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.
23.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Unternehmungen gem § 189 Abs 1 StGHVO kostendeckend zu führen, und zweckgebundene Haushaltsrücklagen für die Finanzierung von künftigen Vorhaben zu bilden.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Prüfungsleiter

Peter Knoll  
(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



 <b>Das Land Steiermark</b>	<b>Unterzeichner</b>	Land Steiermark
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-08-18T10:54:27+02:00
<b>Prüfinformation</b>	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter <a href="https://as.stmk.gv.at">https://as.stmk.gv.at</a>	